

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master Operngesang (Institut für MusikTheater) vom 16.09.2015

(in der mit Änderungssatzung vom 15.11.2018 beschlossenen Lesefassung)

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit § 32 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe am 15.09.2015 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.09.2015 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Der Studiengang Master Operngesang bereitet auf den Beruf des Opernsängers vor. Er bildet vorwiegend den Nachwuchs für die bestehenden Opernhäuser aus und konzentriert sich vor allem auf die in der Praxis dort geltenden Anforderungen.

(2) Die Master-Prüfung Operngesang bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis hoher künstlerischer Fähigkeiten, die für den Beruf eines Opernsängers erforderlich sind.

§ 2

Akademischer Grad

Die Hochschule für Musik Karlsruhe verleiht dem Kandidaten nach bestandener Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Music - Operngesang“ (M.Mus.).

§ 3

Studienfach

Studienfach ist "Operngesang".

§ 4

Studiendauer, Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. (Für Mitglieder eines Opernstudios ist eine Verlängerung um maximal zwei Semester möglich.)

(2) Das Studium ist in Module eingeteilt, die im Studienplan aufgeführt sind. Der jeweilige Studienplan ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage 2).

- (3) Alle Module werden mit einem Testat, einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Prüfungen und Leistungsnachweise werden benotet.
- (4) Im Studienplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen. .
- (5) Nach dem 2. Semester müssen mindestens 50 ECTS-Punkte erreicht werden. Die Wahlfächer können vom Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot frei gewählt werden.
- (6) Bis zum Ende des Studiums müssen 120 ECTS-Punkte erbracht werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und Erfassung der Leistungsnachweise und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus der Reihe der Professoren als Vorsitzender, der Leiter des Instituts für MusikTheater sowie der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art hat der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen kein Stimmrecht.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 6

Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Fachgruppen können hierzu Vorschläge einbringen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (2) Die Prüfungskommission der Abschlussprüfung im Hauptfach besteht aus mindestens 5 Professoren oder akademischen Mitarbeitern, davon mindestens 3 Professoren; zwei Kommissionsmitglieder müssen der Gesangsabteilung und zwei dem Institut für MusikTheater angehören. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Rektor. Er kann eine Vertretung entsenden, die den Vorsitz übernimmt.
- 3) Die Prüfungskommission der weiteren Prüfungen der Master-Prüfung besteht aus mindestens 2 Professoren oder akademischen Mitarbeitern möglichst des betreffenden Faches, sowie des Leiters des Instituts oder eines von ihm zu benennenden Stellvertreters.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 2 eine geeignete Persönlichkeit zusätzlich in die Kommission der Abschlussprüfung im Hauptfach berufen, die nicht der Hochschule für Musik Karlsruhe angehören.
- (5) Wenn eine Prüfung beim ersten Mal nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wird auf Antrag des Kandidaten bei der Wiederholungsprüfung die Prüfungskommission um ein Mitglied erweitert.

§ 7

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen fachbezogenen Leistungen

(1) Studienzeiten an anderen Staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bolognaländern und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Die Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, gibt die zuständige Fachgruppe eine Stellungnahme ab. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt werden.

(3) Fachbezogene Leistungen, die ein Studierender außerhalb des Studiums erworben hat und nachweisen kann, können in prüfungsrelevanten Fächern auf Antrag durch ECTS-Punkte angerechnet werden. Hierzu zählen z.B. Teilnahme an Meisterkursen/ Workshops oder internationalen Wettbewerben, Tutorate, Engagements an Opernhäusern, bei Festivals oder sonstigen Musiktheaterproduktionen.

(4) Die Entscheidung für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Institutsleitung.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss mindestens drei Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Kandidaten wird die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests verlangt. Das ärztliche Attest muss vor Beginn der Prüfung eingeholt und dem Prüfungsamt unverzüglich vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 bis 1,25	= 1 sehr gut: eine hervorragende Leistung.
1,26 bis 1,75	= 1,5 sehr gut bis gut
1,76 bis 2,25	= 2 gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
2,26 bis 2,75	= 2,5 gut bis befriedigend
2,76 bis 3,25	= 3 befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,26 bis 3,75	= 3,5 befriedigend bis ausreichend
3,76 bis 4,00	= 4 ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
4,1 und schlechter	= 5 nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In besonderen Fällen kann im Hauptfach zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und auf dem Zeugnis vermerkt werden.

Ergibt sich bei der Berechnung der Endnote der Master-Prüfung 1,25 oder besser und wird zudem im künstlerischen Master-Abschluss das Prädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ (siehe § 9) vergeben, so lautet die Endnote auf dem Deckblatt des Zeugnisses „sehr gut mit Auszeichnung“.

(3) Sofern in weiteren Fächern Prüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Die Endnote setzt sich zusammen aus der Durchschnittsnoten der verschiedenen Prüfungsteile des Moduls Hauptfach 2 in unterschiedlicher Gewichtung:

- Opernrepertoire = 3-fach
- Bühnenreife = 3-fach
- Mitwirkung an mindestens zwei hochschulöffentlichen Veranstaltungen des IMT (mit Benotung) = 2-fach
- Master - künstlerische Prüfung: öffentliche Aufführung = 4-fach
- Master - musikdramaturgische Prüfung = 1-fach
 - a) schriftliche Masterarbeit (siehe § 19)
 - b) mündliche Prüfung Dramaturgie

(5) Ergibt sich bei der Berechnung einer Modulnote oder der Endnote eine Durchschnittsnote, die besser als 1,25 ist, wird die Note 1 gegeben. Bei einer Durchschnittsnote ab 1,26 und besser als 1,75 wird die Note 1,5 gegeben. Bei einer Durchschnittsnote ab 1,76 und besser als 2,25 wird die Note 2 gegeben. Dies gilt entsprechend für Durchschnittsnoten zwischen zwei und drei und zwischen 3 und 4. Hierbei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die schlechter ist als 4,0, wird die Leistung mit der Note 5 bewertet.

(6) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Schriftliches Prüfungsprotokoll

Über alle Prüfungen und Leistungsnachweise ist ein schriftliches Protokoll mit Benotung zu fertigen, das von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission

unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggfs. besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 11

Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Masterabschlussprüfung in Form der szenisch gestalteten Aufführung ist öffentlich. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht hochschulöffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen, Masterarbeit

§ 12

Pflichtmodule, Wahlmodule

- (1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen.
- (2) Die Pflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Studienplänen aufgeführt.
- (3) Die Wahlmodule, die in einem Semester zur Verfügung stehen, werden für jedes Semester durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben. Pflichtfachpunkte können nicht durch in Wahlmodulen erworbene ECTS-Punkte ersetzt werden.
- (4) Alle Module des Studiums werden mit einem Testat, einem Leistungsnachweis oder einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungen und Leistungsnachweise werden benotet. Die Prüfungsinhalte, die Anforderungen für Leistungsnachweise und Testate sowie der Zeitpunkt des Abschlusses sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (5) Wenn eine Prüfung in einem Modul bzw. Modulteil bestanden ist, werden die entsprechenden ECTS-Punkte erteilt. Dies gilt auch, wenn eine Prüfung früher als zu dem in der Prüfungsordnung angegebenen Zeitpunkt abgelegt wird.
- (6) Wenn mehrere Module oder Modulteile eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Module bzw. Modulteile nur nach erfolgreichem Abschluss der vorhergehenden Module bzw. Modulteile belegt werden. Näheres ist für die betreffenden Fächer in der Anlage geregelt.

§ 13

Testate

Testate werden am Ende eines Moduls vom jeweiligen Fachlehrer ausgestellt. Die erteilten Testate berechtigen den Studierenden, sich im StudienServiceBüro die entsprechenden ECTS-Punkte registrieren zu lassen.

§ 14 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden am Ende eines Moduls vom Fachlehrer ausgestellt. Sie beinhalten die Angabe der Note, der erreichten ECTS-Punkte, die Unterschrift im Studienbuch und die Angaben zu den erbrachten Leistungen. Näheres ist in der Anlage aufgeführt.

§ 15 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen, „Freischussregelung“

- (1) Prüfungen finden in der Regel am Ende eines Semesters statt.
- (2) Die Prüfungsinhalte und die Anforderungen für Leistungsnachweise sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen ist an das Prüfungsamt zu richten.
- (4) Der späteste Meldetermin ist der 15. Mai bzw. 15. November des Semesters, in dem die jeweilige Prüfung stattfinden soll. Wird der späteste Meldetermin nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch für das jeweilige Semester.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der erforderlichen Mindestanzahl an ECTS-Punkten zu diesem Studienzeitpunkt (siehe § 4). Zu einer Prüfung wird grundsätzlich nur zugelassen, wer die entsprechenden Testate nachweisen kann.
- (6) Gegebenenfalls für die Anmeldung zur Prüfung erforderliche Unterlagen (siehe Anlage 1) müssen bei der Meldung zur Prüfung vollständig eingereicht werden.
- (7) Die Studierenden haben sich zu den vorgesehenen Prüfungen unaufgefordert anzumelden. Auf schriftlichen Antrag kann eine Nachfrist von einem Semester eingeräumt werden. Die Entscheidung über die Einräumung von Nachfristen trifft der Prüfungsausschuss.
- (8) Meldet sich der Studierende zu einer im Studienverlauf vorgesehenen Prüfung nicht an, so ist er verpflichtet, dies im darauf folgenden Semester nachzuholen. Meldet er sich jedoch wieder nicht zur Prüfung an, oder beantragt er auch keine Nachfrist, so erlischt seine Zulassung für den Studiengang.
Der Anspruch auf Zulassung zum Studiengang bleibt bestehen, wenn der Studierende die Überschreitung der Frist nicht selbst verschuldet hat.
- (9) Hat ein Studierender schon herausragende Kenntnisse in einem bestimmten Fach, kann das Testat/ die Modulprüfung in diesem Fach nach Absprache mit der Leitung des IMT bereits zu Beginn des Semesters ohne Teilnahme an der Lehrveranstaltung abgelegt werden, sofern der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt. (sog. Freischussregelung). Reichen die im Rahmen der Freischussregelung erbrachten Leistungen nicht aus, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei bestandener Prüfung werden die für dieses Modul geltenden ECTS-Punkte dem Studierenden angerechnet.

§ 16 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- der Student nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist oder
 - der Student in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung bereits bestanden oder eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
 - der Meldetermin nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Studierende zu vertreten hat, oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist, oder
 - die eingereichten Prüfungsthemen nicht den Anforderungen entsprechen.

§ 17

Nicht-Bestehen einer Prüfung

(1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass der Kandidat noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

§ 18

Abschlussprüfung im Hauptfach

(1) Bei der Meldung zur Abschlussprüfung im Studienfach Master Operngesang müssen alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und ersichtlich sein, dass die noch fehlenden ECTS-Punkte im letzten Semester erworben werden können.

Die Prüfung erstreckt sich auf die benoteten Prüfungsteile aus dem Modul Hauptfach 2 Die Anforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage.

- (2) Der Meldung zur Abschlussprüfung im Hauptfach ist beizufügen:
- Das Prüfungsprogramm,
 - eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung im Hauptfach.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
 - b) nicht alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben sind,
 - c) die Unterlagen unvollständig sind,
 - d) das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht,

- e) oder der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Hauptfachstudiums.

(6) Ist die Abschlussprüfung im Hauptfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Teilen der Abschlussprüfung im Hauptfach die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden müssen. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich (vgl. § 17).

(8) Hat der Kandidat die Abschlussprüfung im Hauptfach endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung im Hauptfach endgültig nicht bestanden ist.

(9) Hat der Studierende sich vor Ablegen der Abschlussprüfung im Hauptfach exmatrikuliert, kann die Abschlussprüfung im Hauptfach innerhalb eines Jahres extern abgelegt werden.

(10) Legt ein Studierender bereits in einem früheren als dem 8. Semester den Masterabschluss in allen erforderlichen Prüfungsteilen sämtlicher Module erfolgreich ab, so werden ihm abweichend von Abs. (4) b), 120 ECTS-Punkte anerkannt.

§ 19

Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Master-Studiums ist eine schriftliche musikdramaturgische Arbeit mit einem Thema aus dem Bereich des Musiktheaters in deutscher Sprache zu verfassen. Anträge auf alternative Formen der Masterarbeit sind spätestens zum Ende des vorletzten Semesters beim Rektorat einzureichen und zu begründen.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel von einem Dozenten des Faches Dramaturgie oder Geschichte und Ästhetik des Musiktheaters betreut, den der Studierende je nach Thema selbst auswählt. Die genaue Themenstellung der Arbeit wird von Studierenden und betreuendem Dozenten gemeinsam festgelegt. Das Thema der Masterarbeit darf sich nicht mit dem Thema einer Bachelor- oder Diplomarbeit aus einem früheren Studium überschneiden.

(3) Die Masterarbeit wird in der Regel im 3. oder 4. Semester verfasst. Nach Absprache mit dem Prüfungsamt und dem betreuenden Dozenten kann sie auch früher verfasst werden. Die Masterarbeit soll in der Regel 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit abgegeben werden,

(4) Die Masterarbeit soll so rechtzeitig angemeldet werden, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Hierbei wird das Thema der Arbeit festgelegt und kann nicht mehr geändert werden. Die Anmeldung wird vom Studierenden und dem betreuenden Dozenten unterschrieben. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist von bis zu

vier Wochen eingeräumt werden. Der Antrag hierzu ist spätestens zwei Wochen vor dem regulären Abgabetermin schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, der über die Verlängerung entscheidet. Ändert sich der Studienverlauf nach Anmeldung der Masterarbeit, so ändert sich damit nicht automatisch die Abgabefrist der Masterarbeit.

(5) Die Masterarbeit wird in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt eingereicht. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5) zu benoten.

(6) Die Masterarbeit muss eine Erklärung des Studierenden enthalten, dass er sie selbstständig verfasst und Zitate durch Quellenangaben kenntlich gemacht hat. Der betreuende Dozent aus dem Bereich Dramaturgie oder Geschichte und Ästhetik verfasst das Erstgutachten über die Arbeit, ein weiterer hauptamtlicher Dozent des Instituts für MusikTheater ein Zweitgutachten. Beide Gutachter müssen sich auf eine gemeinsame Note einigen; erfolgt dies nicht, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Im Zusammenhang mit der Masterarbeit findet ein Kolloquium mit dem Studierenden und den beiden Gutachtern statt.

(8) Wenn der Studierende begründeten Zweifel an einer rechtmäßigen Beurteilung der Masterarbeit hat, kann er diesen in einem schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darlegen und ein drittes Gutachten verlangen. Dieses soll von einem weiteren Dozenten verfasst werden.

(9) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden, spätestens nach einem Jahr. Dabei kann nach Absprache mit dem betreuenden Dozenten und dem Prüfungsamt dasselbe Thema noch einmal oder ein neues Thema bearbeitet werden.

(10) Nähere Bestimmungen zur Gestaltung der schriftlichen musikdramaturgischen Arbeit sind in der Anlage 1 aufgeführt.

III. Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

§ 20

Urkunde und Zeugnis

(1) Nach bestandener Masterprüfung im Hauptfach wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgestellt, auf welcher das Datum des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Music (M.Mus.)“ vermerkt sind. Die Master-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Endnote des Studiengangs enthält (gerundet und ungerundet) sowie die Durchschnittsnote des Abschlussmoduls und die in den einzelnen Modulteilern der Abschlussmoduls erzielten Noten.

Das Zeugnis wird vom Rektor der Hochschule für Musik Karlsruhe, dem Leiter des Instituts für MusikTheater und den Mitgliedern der Prüfungskommission im Fach Operngesang unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Hat der Kandidat mehrere Hauptfächer absolviert, erhält er für jedes Hauptfach ein Zeugnis.

§ 21

Diploma Supplement und Transcript of Records

Jedem Absolventen wird zusätzlich zum Zeugnis das Transcript of Records und das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und die gerundete Endnote aufgeführt sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Nachteilsausgleich für Behinderte

Macht ein Studierender glaubhaft, dass es wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln.

§ 23

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

(5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung ausgehändigt werden.

§ 24

Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Studiengang Master Operngesang.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. Die bisherige Studien- und Prüfungsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, findet jedoch noch Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dieser Satzung absolvieren.

Karlsruhe, den 16.09.2015

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Prof. Hartmut Höll
Rektor

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Master Operngesang

...

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung Master Operngesang
Die Studienpläne* sind Bestandteil der Prüfungsordnung (siehe § 4).

* Siehe Homepage der Hochschule: www.hfm-karlsruhe.de